

Statuten

Jägerverein Kandertal



www.jaegerverein-kandertal.ch

Statuten des Jägerverein Kandertal

Stand Januar 2020

1. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Jägerverein Kandertal besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Der „Jägerverein Kandertal“ ist ein Mitglied des Berner Jägerverbandes BEJV.

Art. 1.1

Der Jägerverein Kandertal ergreift und unterstützt alle geeigneten Maßnahmen:

- a) Zur Erhaltung und Förderung der bernischen Patentjagd und einer weidgerechten Jagdausübung.
- b) Zu einer nachhaltigen Bejagung der Wildbestände nach wildbiologischen Gesichtspunkten.
- c) Zur Hege der jagdbaren, nicht jagdbaren und gefährdeten, freilebenden Tierarten, sowie zur Erhaltung deren Lebensräume.
- d) Zur Erhaltung und Pflege des jagdlichen Brauchtums und der Kameradschaft
- e) Zur Aus- und Weiterbildung der Jungjägerinnen und Jungjäger sowie Jägerinnen und Jäger, insbesondere in den Bereichen Hege, Jagdhundewesen und jagdliches Schiessen.
- f) Für eine sachliche Öffentlichkeitsarbeit zum Ansehen der Jagd und der Jägerschaft im Allgemeinen.
- g) Für ein gutes Einvernehmen mit Organisationen oder Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Interessen durch Pflege ständiger Kontakte.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Kantonalen Behörden.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Jägerverein Kandertal besteht aus:

- A. Mitglieder aktive Jäger, aktive Ehrenmitglieder und aktive Veteranen.
- B. Mitglieder Mitglieder, die in einem anderen Verein A Mitglieder sind.
- C. Mitglieder Ehrenmitglieder
- D. Mitglieder Passivmitglieder
- E. Mitglieder Gönner

Aktiv die Jagd im Kanton Bern ausübende Jäger können - solange sie mindestens das Basispatent lösen - nur Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder oder Veteranen sein. Gegenüber dem Berner Jägerverband (BEJV) gelten Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen grundsätzlich als A-Mitglieder resp. B-Mitglieder im Sinne der Statuten des BEJV vom 09. März 2003 und sind entsprechend den Vorgaben des BEJV zu melden. Nicht mehr aktiv die Jagd im Kanton Bern ausübende Ehrenmitglieder und Veteranen sowie alle Passivmitglieder und Wildhüter gelten gegenüber dem BEJV als C-Mitglieder.

Gönner gelten nicht als Mitglieder des Jägervereins Kandertal, können aber an Anlässen und Versammlungen als Eingeladene teilnehmen.

Art. 2a

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein ist nur an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung möglich. Das Beitritts-gesuch muss spätestens 14 Tage vor der jeweiligen HV schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden. Eingänge nach diesem Termin werden nicht mehr berücksichtigt. Gemäss HV-Beschluss vom 22. Februar 2019 muss ein Mitglied, welches in den JVK aufgenommen werden will auch zwingend an der Versammlung anwesend sein. Falls ein Neumitglied nicht an der HV teilnehmen kann, muss dies schriftlich entschuldigt werden, in diesem Fall stimmt die HV über eine Aufnahme ab.

Art. 3

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur auf die nächste ordentliche Hauptversammlung erfolgen. Das Austrittsgesuch muss spätestens 14 Tage vor der jeweiligen HV schriftlich dem Präsidenten mitgeteilt werden. Eingänge nach diesem Termin werden nicht mehr berücksichtigt. Für den Ausschluss von Mitgliedern ist nur die Hauptversammlung zuständig. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen gröblich verletzt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zwei vorausgegangenen Mahnungen nicht nachkommt.

Art. 4

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein fallen auch jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin.

3. Organisation

Art. 5

Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) die Hauptversammlung

Art. 6

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Veteranen haben an der Hauptversammlung das Stimmrecht. Passivmitglieder und Eingeladene können an den Verhandlungen im beratenden Sinne teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet normalerweise bis am 15. März statt. Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder von wenigstens zehn Mitgliedern verlangt wird. Die Hauptversammlung ist im Amtsanzeiger zu publizieren.

Art. 8

Den Vorsitz führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Versammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Die Stimmabgabe erfolgt normalerweise durch Handerheben.

Art. 9

Für Beschlüsse und Wahlen gilt unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieser Statuten das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Beschlüsse über eine Statutenrevision erfordern ebenfalls das einfache Mehr. Auf Verlangen von einem Fünftel der Stimmberechtigten muss geheime Abstimmung durchgeführt werden.

Art. 10

Die Hauptversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) den Jahresbericht des Präsidenten
- b) die Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) die Jahresberichte der einzelnen Obmänner
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) die Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- f) die Wahl der Abgeordneten für die Delegiertenversammlungen
- g) die Abänderung und Genehmigung der Statuten
- h) die Aufnahme neuer Mitglieder
- i) den Ausschluss von Mitgliedern
- j) die Anträge der Mitglieder
- k) die Fragen der Jagdgesetzgebung
- l) die Ortsbestimmung der nächsten Hauptversammlung
- m) die Auflösung des Vereins

Art 10a

Die Obmänner gehören grundsätzlich dem Vorstand an. Sie legen jährlich zu Hd. der Hauptversammlung einen ausführlichen Tätigkeitsbericht vor. Sie haben für das jeweilig laufende Jahr, in Zusammenarbeit mit dem Kassier, eine Abrechnung zu erstellen, sofern diese nicht schon in der Jahresrechnung berücksichtigt ist.

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 7 - 11 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Sind Ersatzwahlen nötig, wird ein neues Mitglied gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Art. 12

Der Vorstand ist befugt, zu wichtigen Vereinsgeschäften vermehrte Einladungen ergehen zu lassen. (Fachspezialisten, Experten etc.)

Art. 13

Der Vorstand kann der Hauptversammlung beantragen, dass Mitglieder, die sich im Verein und im Jagdwesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aktiv- oder Ehrenmitglieder, die über eine 30-jährige Vereinszugehörigkeit verfügen, werden zu Veteranen ernannt und mit dem goldenen Vereinsabzeichen geehrt.

Art. 14

Der Präsident beruft den Vorstand so oft als nötig ein. Die laufenden Geschäfte werden durch ihn fortlaufend erledigt.

Art.15

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

Vertretung des Vereins nach Außen, wobei Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschriften führen.

- a) Vorbereitung sämtlicher Geschäfte, die die Hauptversammlung betreffen
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- c) Führung des Protokolls.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in den Aufgabenkreis anderer Mitglieder fallen.

Über außerordentliche, nicht im Budget berücksichtigte Aufwendungen beschließt der Vorstand, pro Kalenderjahr, bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.- selbständig.

Art. 16

Der Kassier hat die Jahresrechnung, mit dem Revisorenbericht versehen, dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren haben die im Art. 729 des Obligationenrechtes umschriebenen Aufgaben und Pflichten. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Sie sind wiederwählbar.

4. Finanzielles

Art. 18

Die finanziellen Mittel des Jägerverein Kandertal setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) den Beiträgen von Gönnern
- c) den Zinsen des Vereinsvermögens
- d) den Erträgen aus dem Schiesswesen
- e) Den Erträgen aus Vermietungen und Anlässen

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Hauptversammlung mit dem einfachen Mehr.

Art. 21

Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung an den Kassier einzuzahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit Auflösung.

Art. 22

Die Auflösung des Jägervereins Kandertal kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3. beschlossen werden.

Art. 23

Bei Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über das Vereinsvermögen.

5. Statuten und Gesetz

Die Statuten sind an der außerordentlichen Hauptversammlung des Jägervereins Kandertal am 11. Juli 2003 im Hotel Simplen in Frutigen genehmigt worden.

Eine Anpassung wurde an der Hauptversammlung vom 17. Februar 2012 im Hotel Landhaus Adler in Frutigen genehmigt. Die Statuten treten sofort in Kraft.

Die Genehmigung durch den Berner Jägerverband BEJV bleibt vorbehalten.

Soweit nichts Abweichendes enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Artikel 52 - 79 des Zivilgesetzbuches.

Frutigen, den 17. Februar 2020

Der Präsident

Die Sekretärin



Alex Wäfler



Marlen Brügger